

Zürich, Oktober 2018

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI
Rechtsdienst
Malerweg 6
3600 Thun

Stellungnahme des Schweizerischen Zivildienstverbandes CIVIVA zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivildienstgesetzes teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne mit der folgenden Stellungnahme wahr:

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA vertritt die Interessen der Zivildienstleistenden und Einsatzbetriebe. CIVIVA ist überzeugt, dass der Zivildienst in seiner heutigen Form sehr gut funktioniert und einen grossen Nutzen für die Gesellschaft und die Umwelt stiftet. Der Zivildienst ist wirkungsvoll, effizient organisiert, wirkt effektiv und ist sowohl als Ganzes sinnvoll wie auch für die einzelnen Zivis sinnstiftend.

Die vorgeschlagene Änderung des Zivildienstgesetzes ist gegen den Zivildienst als Dienstform gerichtet und stellt diesen grundsätzlich in Frage. Wichtige Prinzipien wie die Gleichbehandlung aller Dienstpflichtigen oder das Recht, jederzeit einen Gewissenskonflikt geltend zu machen, werden untergraben. Diese Änderung führt zu einer Vielzahl grundrechtlicher Konflikte, wie sie im beigelegten Rechtsgutachten ausgeführt werden.

Eine Änderung des Zivildienstgesetzes soll sich mit dem Zivildienst auseinandersetzen und nicht den Versuch unternehmen, angebliche Probleme der Armee zu lösen. Es ist politisch höchst fragwürdig, ein gut funktionierendes System zugunsten eines anderen zu verschlechtern. Probleme sind dort zu lösen, wo sie bestehen. Der Zivildienst soll den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst werden, nicht denen der Armee.

Kein Handlungsbedarf

Sowohl die drei Berichte des Bundesrates über die Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst (2010; 2012, 2014) wie auch der Bericht der Studiengruppe Dienstpflicht (2016) kommen zum Schluss, dass der Zivildienst die Bestände der Armee nicht gefährdet und entsprechend kein Handlungsbedarf besteht, den Zugang zum Zivildienst einzuschränken. Bis heute gibt es keine auf quantitativen Daten



beruhende Studie, die eine Gefährdung der Armeebestände durch den Zivildienst nahelegen. Der angebliche Handlungsbedarf leitet sich einzig aus Behauptungen der Armeeführung und einzelner Sicherheitspolitiker und -politikerinnen ab.

Ungleichbehandlung von Dienstpflichtigen

Die vorgeschlagenen Massnahmen sehen vor, dass die Bedingungen für den Wechsel in den Zivildienst umso schlechter werden, je mehr Dienstage ein Dienstpflichtiger schon geleistet hat. Diese beabsichtigte grobe Ungleichbehandlung der Dienstpflichtigen ist nicht akzeptabel. Ein Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst kann zu jedem Zeitpunkt auftreten, insbesondere auch dann, wenn ein Dienstpflichtiger mehr persönliche Erfahrungen in der Armee gemacht hat. Dass dann der „Tatbeweis“ mit einer höheren Hürde erbracht werden soll, ist absurd und stellt, wie der Bundesrat selbst ausführt, einen Verstoß gegen den UNO-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte dar.

Unklare Auswirkungen

Der Bundesrat geht davon aus, dass sich ein erschwerter Zugang zum Zivildienst direkt auf den Personalbestand der Armee auswirkt. CIVIVA weist darauf hin, dass es sich bei den Schweizer Dienstpflichtigen nicht um eine anonyme Manövriermasse handelt, die durch Politik und Verwaltung beliebig gesteuert werden kann. Vielmehr handelt es sich um eigenständige Individuen, die über Grundrechte, viele Informationen und verschiedene Handlungsoptionen verfügen. Jeder Entscheid ein Zivildienstgesuch einzureichen ist das Resultat individueller Überlegungen und persönlicher Erfahrungen. Diesem Umstand wird mit den vorgeschlagenen Änderungen in keiner Weise Rechnung getragen.

Wenn die Hürden für einen späteren Wechsel zum Zivildienst erhöht werden, hat ein junger, dienstpflichtiger Mann, der mit dem bisherigen Gesetz ein Zivildienstgesuch eingereicht hätte, verschiedene Möglichkeiten, mit der neuen Situation umzugehen:

- Er akzeptiert die neuen Bedingungen und wechselt trotzdem zum Zivildienst.
- Er antizipiert die spätere Schlechterstellung und reicht sein Zivildienstgesuch früher ein.
- Er verlässt die Armee auf dem „Blauen Weg“, indem er mit einem psychiatrischen Gutachten seine Dienstuntauglichkeit belegt.
- Er bleibt in der Armee, reduziert seine Beteiligung auf ein Minimum und sitzt seine Tage ab.

Es ist zu erwarten, dass all diese Möglichkeiten zu unterschiedlichen Anteilen gewählt werden. Die sieben Massnahmen führen also dazu, dass Zivildienstgesuche früher eingereicht werden, sich mehr Dienstpflichtige untauglich schreiben lassen und mehr unmotivierte Soldaten in der Armee bleiben. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Angehörige der Armee die aussteigen wollen plötzlich wieder motiviert und dienstwillig sind, nur weil ihnen der Ausstieg erschwert wird. Dies gilt im besonderen Masse für Unteroffiziere und Offiziere die bereit sind Verantwortung in der Armee zu übernehmen, mehr Tage zu leisten und mit diesen Vorschlägen zusätzlich benachteiligt werden sollen.

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA lehnt aus diesen Gründen diese Änderung des Zivildienstgesetzes insgesamt wie auch jede einzelne der sieben Massnahmen ab.

Eigene Vorschläge

Das Zivildienstgesetz regelt den Zivildienst. Entsprechend erwartet CIVIVA, dass sich eine Änderung des ZDG auch mit dem Zivildienst auseinandersetzt und ihn als gut funktionierenden und höchst effizienten Teil des Dienstpflichtsystems würdigt. Es muss mindestens den Versuch unternommen werden, den Zivildienst konstruktiv weiterzuentwickeln. CIVIVA schlägt dazu folgende Massnahmen vor:



- Der Zivildienst soll verstärkt darauf ausgerichtet werden, in aussergewöhnlichen Lagen wie Umweltkatastrophen oder humanitären Notlagen eingesetzt zu werden.
- Der Zivildienst muss flexibler werden und neue Formen von Einsätzen ermöglichen, beispielsweise in der persönlichen Assistenz von Menschen mit Betreuungsbedarf. Dafür muss der Grundsatz der Vollzeit-Einsätze aufgehoben werden, um längere, individuelle Assistenzdienste zu ermöglichen.
- Die Schwerpunktprogramme sollten auf mehr Einsatzgebiete ausgeweitet oder ganz abgeschafft werden.
- Die Ausbildung der Zivis soll ausgebaut und spezifischer an die Bedürfnisse der Einsätze angepasst werden.

Kommentare zu den vorgeschlagenen Massnahmen

Massnahme 1: Mindestanzahl von 150 Diensttagen

Diese Massnahme führt zu einer massiven Schlechterstellung von Dienstpflichtigen, je später sie ihr Zivildienstgesuch einreichen. Bestraft werden all jene, die der Armee eine Chance geben und bereit sind, militärischen Dienst zu leisten. Tritt dann ein Gewissenskonflikt auf, wird dieser mit einem unverhältnismässig hohen Faktor bestraft. 150 Mindestdienstage führen den Tatbeweis ad absurdum. Wer statt seinen letzten Wiederholungskurs zu leisten ein Zivildienstgesuch einreicht, hat mehr als sieben Mal so viele Dienstage zu leisten. Der international anerkannte maximale Faktor von zwei wird damit mehrfach überschritten. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der rechtlichen Lage verweist CIVIVA auf das beiliegende Rechtsgutachten.

In seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2017 zur Motion 17.3006 „Änderung des Zivildienstgesetzes“ der SiK-N machte der Bundesrat geltend:

„Art und Ausmass unerwünschter Folgen der Umsetzung der Motion sind hingegen schwer abzuschätzen, und eine Prognose zur Wirkung auf die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. auf die Armeebestände ist nicht möglich. Es ist aber damit zu rechnen, dass insgesamt weniger Militärdienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden. Dadurch würde die Wehrgerechtigkeit geschwächt.

Das Ausmass der Verlängerung der Dauer des Zivildienstes (bis hin zum Faktor 195) und der Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen hätte den Charakter einer unverhältnismässigen Sanktion und wäre insbesondere nicht mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.“

Für CIVIVA ist es offensichtlich, dass diese Argumentation auch für die vorgeschlagene Massnahme von mindestens 150 Diensttagen im Zivildienst gilt. Auch ein Faktor sieben ist eine klare Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen und ist nicht mit der Rechtsgleichheit vereinbar.

Massnahme 2: Wartefrist von 12 Monaten

Eine Wartefrist von einem Jahr für die Zulassung zum Zivildienst für Angehörige der Armee (AdA) mit abgeschlossener Grundausbildung gemäss Art. 16 und 17 widerspricht deutlich dem geltenden Grundsatz des Gewissenskonfliktes (Art. 1) da trotz offensichtlich formuliertem Gewissenskonflikt eine Militärdienstpflicht für ein weiteres Jahr bestehen soll. Faktisch wird der Zugang zum Zivildienst Betroffenen für ein ganzes Jahr verweigert. Der Zeitpunkt der abgeschlossenen Grundausbildung ist zudem willkürlich gewählt und führt zu einer deutlichen Ungleichbehandlung von AdA welche bereits mehr Dienstage im Militär geleistet haben. Ein Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst und das daraus entstehende Recht auf Zivildienst kann unabhängig von der Dauer des geleisteten Militärdienstes oder der Funktion/Grad auftauchen.



Die vorgeschlagene Wartefrist führt zudem zu einer möglichen Erhöhung der Abgänge aus Tauglichkeitsgründen von betroffenen AdA („Blauer Weg“), da für diesen keine Wartefristen bestehen. Zudem ist eine Zunahme von Dienstverschiebungsgesuchen Betroffener während der Wartefrist mit entsprechend erhöhtem administrativem Aufwand für die Armee verbunden.

Massnahme 3: Faktor 1.5 auch für Unteroffiziere und Offiziere

CIVIVA geht davon aus, dass Unteroffiziere und Offiziere durch ihre ursprüngliche Bereitschaft für eine militärische Karriere und die längeren zusätzlichen Dienstzeiten entsprechend gewichtige und ernstzunehmende Gründe für einen Wechsel zum Zivildienst haben und bereits heute gewillt sind, längere Zivildienstzeiten auf sich zu nehmen. Die bisher geltenden reduzierten tieferen Dienstage-Faktoren für Unteroffiziere und Offiziere sind durch die im Vergleich zu Soldaten sehr viel grössere Zahl bereits geleisteter und zusätzlicher Dienstage gerechtfertigt und in Anbetracht der geringen Zahl der Betroffenen bewährt. Ein Faktor von 1.5 unabhängig von Dienstzeit und geleisteten Diensttagen für Unteroffiziere und Offiziere würde zu einer massiven Benachteiligung und Ungleichbehandlung dieser führen. Wird der bisher bewährte Zugang zum Zivildienst verschlechtert, sind unmotivierte Vorgesetzte in der Armee oder eine Zunahme von Abgängen aus Tauglichkeitsgründen zu erwarten.

Massnahme 4: Verbot für Mediziner, Zivildienst als Mediziner zu leisten

Das angestrebte Verbot von Zivildienst-Einsätzen welches ein begonnenes oder abgeschlossenes Medizinstudium erfordern, ist willkürlich. Das etablierte schweizerische Milizsystem basiert auf dem Grundsatz, dass zivile Fähigkeiten in Armee, Zivilschutz und im Zivildienst möglichst effektiv genutzt werden.

Massnahme 5: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen

Grundsätzlich muss ein Austreten aus dem Militärdienst aus Gewissensgründen jederzeit möglich sein, insbesondere da auch durch die weitergehende Schiesspflicht ein Gewissenskonflikt auftreten kann. Aus Sicht von CIVIVA besteht vielmehr Handlungsbedarf, das sehr aufwändige Verfahren der Zulassung zum waffenlosen Dienst zu revidieren. Könnten Dienstpflichtige von Anfang an ohne Hürden einen Militärdienst ohne Waffe leisten, blieben auch die nur sehr kleine Anzahl von Fällen (unter 50 pro Jahr) aus, welche von dieser Massnahme betroffen sind.

CIVIVA ist der Meinung, dass zum Zivildienst zugelassene Personen auch effektiv einen Zivildienst leisten sollen und anerkennt hier grundsätzlich Handlungsbedarf.

Massnahme 6: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

Dieses Ansinnen ist aktuell bereits in Artikel 39a der Zivildienstverordnung beinahe identisch geregelt. CIVIVA sieht absolut keine Veranlassung für diese kosmetische Vollzugsänderung, weil Zivildienstage bereits heute sehr zuverlässig geleistet werden. Die Vollzugsstelle trägt durch effektive und flexible Handhabung dazu bei, dass Zivildienstleistende in der Regel alle verfügbaren Dienstage erfüllen (2017: 96.7% aller Dienstage). Nur in krassen Fällen (lange Krankheit, Auswanderung, Todesfälle, Totalverweigerung) leisten Zivis nicht alle Dienstage.

Das Argument des Bundesrates, dass sich die Gleichwertigkeit der Dienstleistungen auch durch ihre Erbringung in der gleichen Lebensphase (Hauptteil in der Regel zwischen 20 und 25 Jahren) zeigt, wird durch den in der Weiterentwicklung Armee beschlossenen flexiblen Startpunkt der RS entkräftet. Weiter führt diese Massnahme zu Nachteilen für die Einsatzbetriebe, weil so viele kurze Einsätze geleistet werden müssen und die Einarbeitungszeit unverhältnismässig gross gegenüber der Einsatzzeit ausfällt. Gerade der Bund als Einsatzbetrieb bietet auch viele Einsatzstellen an, welche eine hohe Qualifikation verlangen und Mindestdauern von mehreren Monaten vorgeben. Mit der jährlichen Einsatzpflicht hat man bei Abschluss der nötigen Ausbildung oft gar nicht mehr so viele Dienstage übrig, wie die Mindestdauer verlangt.



Massnahme 7: Gesuchsteller aus der RS müssen den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abschliessen

Mit dieser Massnahme kommen besonders Dienstpflichtige, welche aus einer Sommer-RS zum Zivildienst zugelassen werden, in einen unverhältnismässigen zeitlichen Engpass, da sie somit noch etwa 1 Jahr hätten, um 6 Monate Dienst zu organisieren und zu leisten. Die Auswirkungen auf das Arbeitsleben oder auf die Ausbildung können schwerwiegend sein, weil diese Personen innerhalb von zwei Kalenderjahren sehr viel Dienstzeit zu leisten hätten. Es darf nicht sein, dass eine Massnahme zur Attraktivitätsminderung des Zivildienstes auch zu Lasten der Arbeitgeber und Ausbildungsinstitutionen, geschweige denn Familienpflichten, geht.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

CIVIVA bedauert, dass sich der Bundesrat durch die gehässige Art gewisser Sicherheitspolitiker und -politikerinnen, andere zu diskreditieren, beeindrucken liess und nun bereit ist, die angeblichen Defizite der Armee durch Massnahmen gegen einen effizienten, sich ständig weiterentwickelnden Zivildienst zu kaschieren. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung äussert sich der Bundesrat wie folgt:

„Soweit nach Inkrafttreten der Revision längerfristig weniger Zivildienstleistenden zur Verfügung stehen werden, sind die Einsatzbetriebe insbesondere in jenen Tätigkeitsbereichen betroffen, wo Ressourcen für die Erfüllung von Aufgaben der Gesellschaft fehlen oder nicht ausreichen. Dies ist jedoch im Sinne des höher zu gewichtenden öffentlichen Interesses der Sicherung des Armeebestandes hinzunehmen.“

Er stellt damit die Bedürfnisse der Armee über jene der Zivilgesellschaft und gibt vor, die öffentlichen Interessen zu wahren. Wir lehnen diese Interpretation ab und sind überzeugt, dass eine funktionierende Gesellschaft für das Wohlergehen der Schweiz am wichtigsten ist.

Wir bitten Sie, diese Punkte bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu beachten, stehen für ergänzende Erläuterungen zu unserer Argumentation gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Verbandsvorstandes

Lisa Mazzone
Co-Präsidentin

Samuel Steiner
Co-Präsident

